

BGer 7B_164/2024 vom 3. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_164_2024

FR: TF 7B_164/2024 du 3 mai 2024

IT: TF 7B_164/2024 del 3 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 5. Januar 2024 trat das Obergericht des Kantons Zürich infolge Verspätung nicht auf die Beschwerde von A.A._____ betreffend Vorladung ein.

Dagegen (sowie gegen diverse weitere Beschlüsse, die in separaten Verfahren geprüft werden) führen A.A._____ und B.A._____ mit Eingabe vom 2. Januar [recte wohl Februar] 2024 Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 3

Die Beschwerdeführenden setzen sich in ihrer Beschwerdeschrift nicht mit den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses auseinander, welche zum Nichteintreten führten. Die Vorinstanz erwog, die erste Beschwerde des Beschwerdeführers 1 sei nicht wie erforderlich mit der Originalunterschrift versehen gewesen und die zweite Beschwerde sei erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden, weshalb darauf nicht eingetreten werden könne. Damit setzen sich die Beschwerdeführenden nicht auseinander. Sie beschränken ihre Ausführungen darauf, dass sie die Beschwerde fristgemäss am 5. März 2024 eingereicht hätten. Damit vermögen sie jedoch nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Vorinstanz rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin 2 nicht am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Zu ihrer Legitimation vor Bundesgericht führt sie nichts aus. Die Beschwerde genügt damit den dargelegten gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführenden die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Das gestellte

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.